



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 92

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/58/482)]

58/205. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/205 vom 22. Dezember 1999 sowie ihre Resolutionen 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²,

höchst besorgt über den Ernst der durch die Fortdauer korrupter Praktiken und den Transfer von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückführung solcher Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und staatsbürgerlichen ethischen Wertvorstellungen untergraben und die nachhaltige und die politische Entwicklung in Frage stellen können, insbesondere dann, wenn unzureichende nationale und internationale Gegenmaßnahmen zur Straflosigkeit führen,

Kenntnis nehmend von der dem Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption vorgelegten globalen Studie über den Transfer von Geldern illegaler Herkunft, insbesondere von Geldern, die aus Korruptionshandlungen stammen³, in der darauf verwiesen wurde, welche hohe Geldsummen im Spiel sind, welche wirtschaftlichen Schwierigkeiten den Ländern entstehen, die Opfer der Korruption sind, und

¹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

³ A/AC.261/12.

welch gewaltige Hindernisse sich ihnen auf dem Weg zur wirtschaftlichen Gesundung entgegenstellen,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten nicht über dieselben institutionellen Voraussetzungen und Kapazitäten zur Anwendung von Rechtsvorschriften über die Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Vermögenswerten illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer verfügen,

in Anbetracht dessen, dass die Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer nicht ausreichend durch alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Rechtsinstrumente geregelt sind,

betonend, dass alle Regierungen dafür verantwortlich sind, Gesetze zu erlassen, die darauf abzielen, korrupte Praktiken und den Transfer von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zurückzuführen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer⁴;

2. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption über seine erste bis siebente Tagung⁶;

4. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten auf hoher Ebene, einschließlich auf Ministerienebene, an der vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) abgehaltenen Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption teilgenommen haben⁸;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption so bald wie möglich zu unterzeichnen, zu ratifizieren und in vollem Umfang durchzuführen, um sein rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

7. *legt* allen Regierungen *nahe*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Gesetze zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers illegal erworbener Vermögenswerte sowie zur Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zu erlassen;

8. *legt* allen Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, von den Finanzinstituten zu verlangen, dass sie zum Zwecke der erforderlichen Sorgfalt und

⁴ A/58/125.

⁵ Resolution 55/25, Anlage I.

⁶ A/58/422 und Add.1.

⁷ Siehe Resolution 58/4.

⁸ A/CONF.205/2.

Wachsamkeit umfassende Programme durchführen, die die Transparenz fördern und die Anlage illegal erworbener Gelder verhindern könnten;

9. *befürwortet* die subregionale und regionale Zusammenarbeit, soweit angebracht, bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer;

10. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um den Transfer von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zurückzuführen;

11. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Vermögenswerten illegaler Herkunft und zur Rückführung dieser Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zu stärken und Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer" aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
23. Dezember 2003